

Bundessozialgericht

Az.: 2 RU 182/65

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
31. August 1967

RegHauptsekretär
als Urkundsbeam-
ter der Ge-
schäftsstelle

Beklagte und Revisionsklägerin,

-Prozeßbevollmächtigter:-,

g e g e n

Klägerin und Revisionsbeklagte,

beigeladen:

1)

2)

-Prozeßbevollmächtigter zu 2):-.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 28. Juli 1967 durch

Senatspräsident	B r a c k m a n n	
	-Vorsitzender-,	
Bundesrichter	D e m i a n i	und
Bundesrichter	H u n g e r ,	
Bundessozialrichter	Dr. S p r i c k	und
Bundessozialrichter	H e n n i n g e r	

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 13. Mai 1965 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem beigeladenen die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu ersetzen.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die klagende Krankenkasse beansprucht von der Beklagten Erstattung der Krankengeldzahlungen, die sie an den Beigeladenen G. vom 46. Tage nach dessen Unfall vom 11. Januar 1963 an gezahlt hat. G. war an diesem Tage auf dem Heimweg gestürzt, nachdem er von dem Büro seines Arbeitgebers Schlechtwettergeld abgeholt hatte.

Im einzelnen hat das Landessozialgericht (LSG) im angefochtenen Urteil hierzu folgendes festgestellt:
Der beigeladene Verletzte war im Januar 1963 als Kranführer bei der Firma Martin A. - Hoch-, Tief- und Eisenbetonbau KG - in Mülheim an der Ruhr beschäftigt. Anfang Januar 1963 hat er wegen des schlechten Wetters nicht gearbeitet. Sein Arbeitgeber hatte die Anzeige vom Arbeitsausfall durch zwingende witterungsbedingte Gründe rechtzeitig beim zuständigen Arbeitsamt erstattet und beim zuständigen Arbeitsamt auch rechtzeitig beantragt, für den Beigeladenen und für seine anderen Arbeitnehmer, die wegen schlechten Wetters nicht arbeiten konnten, Schlechtwettergeld zu zahlen. Auch am 11. Januar 1963 hat der beigeladene Verletzte wegen schlechten Wetters nicht gearbeitet. Er hat an diesem Tage um die Mittagszeit im Büro seines Arbeitgebers das Schlechtwettergeld abgeholt. Auf dem unmittelbaren Heimweg vom Büro seines Arbeitgebers zu seiner Wohnung in Mülheim-Ruhr ist er beim Überschreiten einer Straße ausgerutscht. Er fiel hin. Beim Sturz brach er sich den Außenknöchel seines rechten Fusses.

Der Verletzte ist wegen der Folgen der Verletzungen, die er durch den Unfall vom 11. Januar 1963 erlitten hat, vom Unfalltag bis zum 17. März 1963 ambulant behandelt worden

- 3 -



- 3 -

und arbeitsunfähig krank gewesen. Vom 46. Tag nach dem Unfall an, das ist der 26. Februar 1963, bis zum 17. März 1963 hat die Klägerin ihm für 17 Arbeitstage je Arbeitstag 19,25 DM Krankengeld, das sind insgesamt 327,25 DM, gezahlt.

Die Klägerin hat den Unfall des Beigeladenen vom 11. Januar 1963 am 15. Januar 1963 der Beklagten angezeigt.

Mit Schreiben vom 1. April 1963, das am 2. April 1963 bei der Beklagten eingegangen ist, hat die Klägerin der Beklagten mitgeteilt, sie frage, bevor sie einen Ersatzanspruch bei ihr geltend mache, an, ob der Unfall des Beigeladenen als versicherter Wegeunfall anerkannt werde, oder welche Einwendungen von der Beklagten gegen die Anerkennung dieses Unfalls als versicherten Wegeunfall erhoben würden. Die Beklagte teilte der Klägerin mit Schreiben vom 17. April 1963 mit, die Bearbeitung des von der Klägerin gestellten Ersatzanspruches müsse noch zurückgestellt werden, da das Feststellungsverfahren noch nicht abgeschlossen sei. Mit Schreiben vom 11. Juni 1963, das am 12. Juni 1963 bei der Beklagten eingegangen ist, hat die Klägerin bei der Beklagten angefragt, ob sie jetzt in der Lage sei, zu ihrer Ersatzforderung verbindlich Stellung zu nehmen.

Am 13. Juli 1963 hat die Klägerin bei der Beklagten beantragt, ihre Aufwendungen nach dem 45. Tage für die ambulante Behandlung des Beigeladenen in Höhe von 327,25 DM zu erstatten.

Durch Bescheid vom 24. Oktober 1963 lehnte die Beklagte es ab, Entschädigung für die Folgen des Unfalls vom 11. Januar 1963 zu gewähren. Sie begründete das damit, daß das Abholen von Schlechtwettergeld nicht mit dem Empfang des Lohnes von der Baustelle zu vergleichen sei, auch wenn der Unternehmer die Auszahlung durchführe. Es handele sich vielmehr ausschließlich um eine eigenwirtschaftliche Tätigkeit, die nicht dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung unterliege.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Dieser Bescheid ist am 28. Oktober 1963 sowohl an den Verletzten, als auch an die AOK mit eingeschriebenem Brief abgesandt worden.

Die Krankenkasse hat mit Schriftsatz vom 26. November 1963, der am 27. November 1963 beim Sozialgericht (SG) Duisburg eingegangen ist, Klage gegen die Berufsgenossenschaft (BG) erhoben. Die Klageschrift enthält den Antrag, die Beklagte zu verurteilen, den Bescheid vom 24. Oktober 1963 aufzuheben und der Klägerin das vom 46. Tage nach dem Unfall an gezahlte Krankengeld zu ersetzen. Das SG hat den Verletzten Gerhard G. zum Verfahren beigelegt. Im Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem SG am 10. Juli 1964 hat die Klägerin beantragt, die Beklagte zu verurteilen, den Betrag von 327,25 DM gem. § 1509 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) a.F. zu erstatten. Das SG hat durch Urteil vom demselben Tage die Beklagte antragsgemäß verurteilt und die Berufung zugelassen.

Gegen dieses Urteil hat die Beklagte -fristgerecht- Berufung eingelegt. Sie ist der Auffassung, daß die Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung (BAfU) für Entschädigungsleistungen aus Anlaß des Unfalls vom 11. Januar 1963 zuständig sei.

Das Landessozialgericht (L.G.) hat die BAfU zum Verfahren beigelegt und Auskünfte der Firma Martin A. KG sowie des Arbeitsamtes Oberhausen beigezogen. Das Arbeitsamt hat mitgeteilt, eine Anordnung, daß die Arbeitnehmer der Firma Martin A. KG sich im Januar 1963 an Arbeitsausfalltagen während der Schlechtwetterperiode an der Vermittlungsstelle melden mußten, habe nicht bestanden.

- 5 -



- 5 -

Durch Urteil vom 13. Mai 1965 hat das LSG die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG zurückgewiesen und die Revision zugelassen. Zur Begründung hat das LSG u.a. ausgeführt: Die Berufung, welcher der Ausschließungsgrund des § 149 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) entgegenstehe, sei durch Zulassung statthaft. Die Klägerin sei nach § 1511 RVO berechtigt gewesen, gegen den Bescheid vom 24. Oktober 1963 selbständig Klage zu erheben. Diese Klage sei auch rechtzeitig erhoben. Voraussetzung für den Erstattungsanspruch sei, daß der Verletzte auf dem Weg unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung gestanden habe. Dies sei zu bejahen, wenn das Abholen des Schlechtwettergeldes im Büro der Firma A dem Betrieb des Arbeitgebers zuzurechnen sei. Eine Zuständigkeit der BAfU entfalle, weil das Arbeitsamt eine Meldepflicht der Arbeitnehmer der Firma A nach §§ 143k, 188 Abs. 4, 179 AVAVG nicht angeordnet habe. In Rechtsprechung und Schrifttum sei allgemein anerkannt, daß schon vor dem Inkrafttreten des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes (UVNG) das Abholen des Lohnes zu den betrieblichen Tätigkeiten gehört habe und zu diesem Zweck zurückgelegte Wege unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung gestanden hätten. Der Senat sei in Übereinstimmung mit dem Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 16. März 1962 der Überzeugung, daß auch das Abholen des Schlechtwettergeldes der betrieblichen Tätigkeit zugerechnet werden müsse. Das Verfahren zur Erlangung des Schlechtwettergeldes sei ausschließlich Sache des Arbeitgebers und des Arbeitsamts. Das Schlechtwettergeld sei in erster Linie Lohnersatz, der dafür geleistet werde, daß trotz Fortbestehens des Arbeitsverhältnisses keine Arbeit geleistet werden könne, es werde verhindert, daß das Arbeitsverhältnis gekündigt werde. Dadurch werde auch die Leistungsfähigkeit der Baubetriebe gesteigert, denen die eingearbeitete Belegschaft erhalten bleibe. Deshalb bestehe nach § 143 f Abs. 2 AVAVG Anspruch nur, so lange das Arbeitsverhältnis ungekündigt fortbestehe. Der Bezug von Schlechtwettergeld liege deshalb auch wesentlich im Interesse des Betriebes. Das Abholen in einem Betriebsraum des

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Arbeitgebers stehe mit der betrieblichen Tätigkeit in einem inneren Zusammenhang. Daraus, daß nach § 143 h AVAVG das Schlechtwettergeld steuerrechtlich wie Arbeitslosengeld zu behandeln sei, könne nicht geschlossen werden, daß es sich nicht um einen Lohnersatz handele. Der Ersatzanspruch sei auch nach § 1505 RVO a.F. rechtzeitig angemeldet worden. Daß die Klägerin ihn der Höhe nach erst nach Ablauf der Dreimonatsfrist des § 1509 Abs. 3 RVO a.F. geltend gemacht habe, stehe dem nicht entgegen. Das SG habe daher die Beklagte zu Recht verurteilt, an die Klägerin 327,25 DM zu erstatten.

Die Beklagte, der das Urteil des LSG am 29. Juli 1965 zugeworfen ist, hat dagegen am 7. August 1965 Revision eingelegt mit dem Antrag,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils und des Urteils des SG Duisburg die Klage abzuweisen.

Am 16. September 1965 hat sie die Revision begründet.

Die Klägerin beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Die BAfU hat erklärt, daß sie davon absehe, in der Sache selbst einen Antrag zu stellen. Der beigeladene G. ist im Revisionsverfahren nicht durch einen zugelassenen Prozeßbevollmächtigten vertreten gewesen.

Die Beteiligten haben sich damit einverstanden erklärt, daß der Senat ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entscheidet (§ 124 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

- 7 -



- 7 -

II

Die durch Zulassung statthafte Revision ist in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt und begründet worden und somit zulässig (§§ 162 Abs. 1 Nr. 1, 164 SGG). Sie hatte jedoch keinen Erfolg.

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist der Anspruch der klagenden Krankenkasse auf Ersatz des Krankengeldes, das sie an den beigeladenen Verletzten, Gerhard G., vom 26. Tage nach dem Unfall vom 11. Januar 1963, d.h. vom 26. Februar 1963 an, bis zum 17. März 1963 in Höhe von insgesamt 327,25 DM gezahlt hat (vgl. § 54 Abs. 5 SGG).

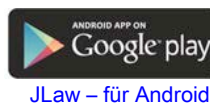
Rechtsgrundlage dieses Ersatzanspruchs sind die §§ 1504 ff der Reichsversicherungsordnung (RVO) i.d.F. vor dem Inkrafttreten des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes -UVNG- (RVO a.F. -vgl. Art. 4 § 4 UVNG). Die Berechtigung der Klägerin, diesen Anspruch geltend zu machen, ergibt sich unmittelbar aus § 1509 RVO a.F. Wie sich aus dem von der Klägerin in der mündlichen Verhandlung vor dem Sozialgericht (SG) Duisburg am 10. Juni 1964 gestellten Antrag ergibt, hat die Klägerin von der durch § 1511 RVO begründeten Befugnis, im Wege der Prozeßstandschaft den ablehnenden Bescheid vom 24. Oktober 1963 anzufechten und den Entschädigungsanspruch des Verletzten mit einer Klage geltend zu machen, keinen Gebrauch gemacht. Auch haben weder das SG noch das LG über die Rechtmäßigkeit des Bescheides und den Entschädigungsanspruch des Verletzten entschieden. Der Verletzte selbst hat den Bescheid nicht angefochten. Es bedarf jedoch keiner Prüfung, ob der Bescheid dem Verletzten gegenüber bindend geworden ist, denn der Bescheid hat jedenfalls der Klägerin gegenüber für deren Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen keine Bindungswirkung (vgl. BSG 24, 155).

Der Ersatzanspruch der Klägerin ist zwischen den Beteiligten nicht streitig, soweit die Höhe und die übrigen Voraussetzungen nach

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

§§ 1504 ff RVO a.F. in Frage stehen. Insoweit sind auch die Feststellungen, auf denen das Urteil des LSG beruht, von der Revision nicht angegriffen worden (vgl. § 163 SGG). Die Entscheidung über den Ersatzanspruch hängt vielmehr lediglich von der -umstrittenen- Frage ab, ob der Unfall des beigeladenen Verletzten vom 11. Januar 1963 ein Arbeitsunfall im Sinne des § 543 RVO aF war, für dessen Folgen die beklagte Berufsgenossenschaft Entschädigung zu gewähren hat. Diese Frage ist aber im Verfahren über den Ersatzanspruch -unabhängig von einer dem Verletzten gegenüber eingetretenen Bindungswirkung des ablehnenden Bescheids - als Vorfrage mitzuentcheiden (vgl. auch SozR Nr. 3 zu § 1509 RVO a.F.; BSG 24, 155).

Die Revision weist an sich zutreffend darauf hin, daß das Schlechtwettergeld eine Leistung im Rahmen des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) ist, aus Mitteln der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (BfArb) gewährt und weitgehend von Maßnahmen der Dienststellen der BfArb beeinflusst wird. Wie die Revision aber wohl auch nicht verkannt hat, ergibt sich daraus kein Versicherungsschutz aufgrund der Sondervorschriften der §§ 537 a Nr. 3, 543 a RVO a.F. Denn der Gesetzgeber hatte den Versicherungsschutz nach diesen Vorschriften auf Personen beschränkt, die der Meldepflicht nach § 179 AVAVG unterlagen. Es kann dahingestellt bleiben, ob diese Voraussetzung, die der Gesetzgeber auch in § 539 Abs. 1 Nr. 4 RVO i.d.F. des UVNG aufrechterhalten hat, gegeben ist, wenn das Arbeitsamt für die Bezüher von Schlechtwettergeld eine persönliche Meldung angeordnet hat (vgl. §§ 188 Abs. 4 S. 2, 143 k AVAVG). Im vorliegenden Fall entfällt ein Versicherungsschutz nach §§ 537 a Nr. 3, 543 a RVO a.F. jedenfalls schon deshalb, weil eine solche Anordnung nach den nicht angegriffenen Feststellungen des

- 9 -



- 9 -

LSG nicht ergangen war, so daß dahingestellt bleiben kann, ob der Versicherungsschutz nach diesen Vorschriften erst Bedeutung gewinnen würde, wenn sich nicht schon aus anderen Vorschriften die Entschädigungspflicht eines Versicherungsträgers der gesetzlichen Unfallversicherung ergibt (vgl. jetzt § 654 Nr. 1 RVO).

Die Entscheidung darüber, ob die beklagte BG für die Folgen des Wegeunfalls vom 11. Januar 1963 aufgrund des § 543 RVO a.F. Entschädigung nach den Vorschriften des 3. Buches der RVO zu gewähren hat, hängt davon ab, ob das Abholen des Schlechtwettergeldes im Büro der Firma Martin A. KG mit der versicherten Tätigkeit des beigeladenen Verletzten in einem rechtlich-wesentlichen Zusammenhang stand oder vielmehr ausschließlich dem unversicherten persönlichen Lebensbereich des Verletzten zuzurechnen ist.

Wie die Revision an sich zutreffend ausgeführt hat, ist das Schlechtwettergeld kein Arbeitslohn (vgl. § 160 RVO) für eine Arbeitstätigkeit des Verletzten im Unternehmen der Firma Martin A. KG, so daß die Grundsätze, die von der Rechtsprechung hinsichtlich des Versicherungsschutzes für Wege zum Abholen des Lohnes entwickelt worden sind (vgl. BSG 13, 178; auch BSG 20, 23), nicht ohne weiteres auf das Abholen des Schlechtwettergeldes übertragen werden können.

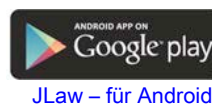
Das Schlechtwettergeld (§§ 143 d ff AVAVG) ist eine öffentlich-rechtliche Leistung, auf die ein Rechtsanspruch gegenüber der BfArb besteht und die aus deren Mitteln gezahlt wird; sie hat u.a. zur Voraussetzung, daß der auf einem witterungsabhängigen Arbeitsplatz Beschäftigte mit der Arbeit aussetzen muß, also keine Arbeit für das Unternehmen leistet (vgl. § 143 f AVAVG). Es ist eine Leistung der Arbeitslosenversicherung und seiner Zweckbestimmung nach eine besondere Form der Lohnausfallvergütung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 10 -

(vgl. §§ 116 ff AVAVG). Sozialpolitisch soll dieser teilweise Lohnersatz u.a. Vollarbeitslosigkeit verhüten und vor allem auch dem Arbeitnehmer den Arbeitsplatz erhalten (vgl. z.B. Draeger/Buchwitz/Schönefelder, AVAVG § 143 d Randnote 3, auch S. 59).

Diese Einordnung der Schlechtwettergeldregelung in das Leistungsrecht des AVAVG und ihre Bedeutung für die wirtschaftliche Sicherung des Arbeitnehmers sowie der Umstand, daß der Unternehmer das Schlechtwettergeld für Rechnung des Arbeitsamtes auszahlt, rechtfertigen es jedoch –entgegen der Auffassung der Revision– nicht, eine rechtlich-wesentliche Beziehung zwischen dem Abholen des Schlechtwettergeldes und der versicherten Tätigkeit im Unternehmen zu verneinen.

Der Anspruch auf Schlechtwettergeld steht schon insofern mit der Tätigkeit im Unternehmen in engem Zusammenhang, als er von der für dieses Unternehmen geltenden arbeitsrechtlichen Regelung abhängig ist (vgl. § 143 d AVAVG), eine Anzeige und einen Antrag des Arbeitgebers (oder der Betriebsvertretung) sowie den Nachweis der Anspruchsvoraussetzungen durch den Arbeitgeber erfordert (§§ 143 e Abs. 1 Nr. 3, 143 f Abs. 1 AVAVG). Er setzt vor allem auch voraus, daß das Arbeitsverhältnis ungekündigt fortbesteht (vgl. § 143 f Abs. 1 AVAVG; wegen einer Kündigung vgl. § 143 m AVAVG). Die Regelung des Schlechtwettergeldes ist nicht in den Unterabschnitt D (Lohnausfallvergütung) des 3. Abschnitts (Arbeitslosenversicherung) des AVAVG eingegliedert worden, sondern –durch das Gesetz vom 7. Dezember 1959 (BGBl I, 705)– als Unterabschnitt C (Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft) in den 4. Abschnitt (Maßnahmen zur Verhütung und Beendigung der Arbeitslosigkeit). Das Schlecht-

- 11 -



- 11 -

wettergeld hat zusammen mit den fakultativen Leistungen nach §§ 143 a bis 143 c AVAVG für die Unternehmen des Baugewerbes auch eine unmittelbare wirtschaftliche Bedeutung. Die Vorschriften des Unterabschnitts C des 4. Abschnitts des AVAVG sollen es dem Baugewerbe erleichtern, ihre Kapazitäten auch während des inters besser auszunutzen, sich ihre eingearbeitete Belegschaft zu erhalten und die Kosten und Schwierigkeiten zu vermeiden, die entstehen können, wenn bei Wiederaufnahme der Arbeit ein Teil der eingearbeiteten Belegschaft inzwischen einen anderen Arbeitsplatz gefunden hat und durch neue Arbeitskräfte ersetzt werden muß. Infolge dieser wirtschaftlichen Bedeutung der Schlechtwettergeldregelung für das einzelne Bauunternehmen liegt es auch im unmittelbaren Interesse des Unternehmens, daß den Beschäftigten der Anspruch auf Schlechtwettergeld durch Beachtung der hierfür maßgebenden Vorschriften gesichert wird. Mit der Erfüllung der Verpflichtung zur Berechnung und Auszahlung des Schlechtwettergeldes (§§ 143 1 Abs. 4, 188 Abs. 3 AVAVG) wird der Unternehmer deshalb nicht nur im Interesse des Arbeitsamtes und der Anspruchsberechtigten, sondern zugleich auch im eigenen Interesse tätig.

Das Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses hat zur Folge, daß auch das Weisungsrecht des Arbeitgebers bestehen bleibt. Der Unternehmer kann die Beschäftigten jederzeit wieder zur Aufnahme der Arbeit oder zu einer vorübergehenden Tätigkeit heranziehen und insbesondere auch Zeit und Ort für das Abholen des Schlechtwettergeldes bestimmen. Das Erscheinen des Beschäftigten zum Abholen des Schlechtwettergeldes ermöglicht dem Unternehmer nicht nur die Erfüllung seiner Auszahlungspflicht, sondern hat auch den Vorteil, daß der Unternehmer diese Gelegenheit ohne besondere Kosten zur Unterrichtung der Belegschaft oder dazu benutzen kann, Weisungen hinsichtlich der Wiederaufnahme der Arbeit zu erteilen.

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Dieses Abholen des Schlechtwettergeldes an dem vom Unternehmer bestimmten Ort steht deshalb nach der Auffassung des erkennenden Senats in so engem Zusammenhang mit dem versicherten Beschäftigungsverhältnis, daß es auch rechtlich den Tätigkeiten aufgrund dieses Beschäftigungsverhältnisses zuzurechnen ist. Das L G hat deshalb den Weg zum Abholen des Schlechtwettergeldes zu Recht als einen mit der Tätigkeit im Unternehmen zusammenhängenden Weg (§ 543 RVO a.F.) gewertet,

Da hiernach die beklagte BG für die Folgen des Unfalls auf diesem Weg Entschädigung zu gewähren hat, ist, wie bereits dargelegt, der Ersatzanspruch der Klägerin begründet. Das LSG hat die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des LG Duisburg mit Recht zurückgewiesen.

Die Revision ist nicht begründet und war zurückzuweisen (§ 170 SGG).

Die Entscheidung über die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens ergeht aufgrund von § 193 SGG.

